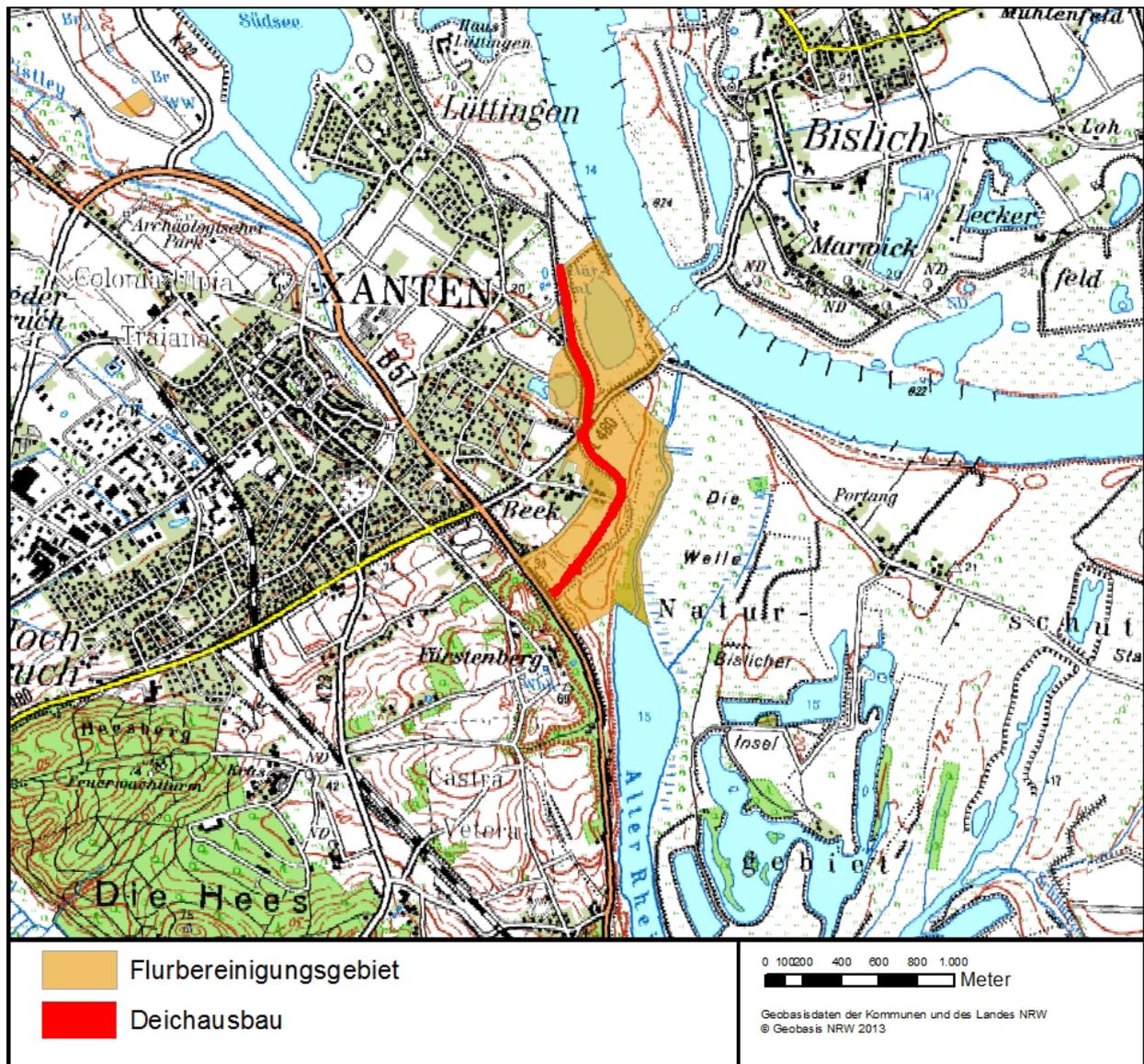


Flurbereinigung Deich Xanten-Beek - Az.: 7 14 06



1. Allgemeine Daten

Verfahrensart: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG

Größe des Verfahrens: 93 ha

Anzahl der Teilnehmenden: ca. 40

Das Flurbereinigungsgebiet liegt zwischen dem Rhein und der Ortslage Xanten-Beek und erstreckt sich entlang des Rheindeiches von der Rheinberger Straße (B 57) im Süden bis zur Kläranlage Xanten-Lüttingen im Norden.

Das Verfahren wurde am 10. November 2014 auf Antrag des Deichverbandes Xanten-Kleve eingeleitet. Anlass war die bevorstehende Verstärkung und Sanierung des Hochwasserschutzdeiches auf einer Länge von etwa zwei Kilometern.

Ansprechpartner:

Ralf Wilden - Tel.: 0211/ 475 9845 - ralf.wilden@brd.nrw.de

2. Verfahrensziele/ Besonderheiten

Mit der Deichbaumaßnahme werden die Mängel des alten Deiches (fehlende Standsicherheit, unzureichende Ausbauhöhe, fehlende Möglichkeiten der Deichverteidigung) durch eine Verbreiterung und Erhöhung des Deiches sowie die Anlegung von Deichverteidigungswegen behoben. Für die neuen Deichaufstandsflächen¹ sowie die erforderlichen Ausgleichsflächen für die Eingriffe in Natur und Landschaft werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Der bestehende Landnutzungskonflikt soll durch das Bodenordnungsverfahren beseitigt oder zumindest weitgehend gemindert werden. Die für die Deichsanierung benötigten Flächen werden dabei in das Eigentum des Deichverbandes Xanten-Kleve überführt werden.

3. Stand des Verfahrens

Die örtlichen Baumaßnahmen werden seit Anfang 2015 im Auftrag des Deichverbandes Xanten-Kleve durchgeführt.

Vor Beginn des Ausbaus konnten mit sämtlichen von den Baumaßnahmen betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, deren Eigentumsflächen im Flurbereinigungsgebiet liegen, Vereinbarungen getroffen werden. Die Verhandlungen der Flurbereinigungsbehörde führten teilweise zu einem direkten Erwerb der betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen, teilweise forderten die Eigentümerinnen und Eigentümer auch die Zuteilung von wertgleichen Ersatzgrundstücken. In einer Vielzahl von Einzelverhandlungen und durch den rechtzeitigen Ankauf von geeigneten Tauschflächen ist es gelungen, für den Trassenbereich im Flurbereinigungsgebiet einvernehmliche Regelungen mit den Betroffenen zu treffen. Ein zwangsweiser Besitzentzug durch eine Besitzeinweisung aufgrund der Planfeststellung war hier nicht erforderlich.

Am 19. Oktober 2015 wurde der Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wahrnimmt, gewählt. Die Vermessung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist erfolgt. Die Baumaßnahmen am Deich sind mittlerweile abgeschlossen und die Vermessungsarbeiten im Verfahrensgebiet teilweise bereits erfolgt. Nach Beendigung dieser Arbeiten und Auswertung der Ergebnisse kann der Flurbereinigungsplan aufgestellt werden, in dem die Ergebnisse des Verfahrens zusammengefasst werden.

¹ = Grundfläche des aufgeschütteten Deichkörpers
Seite 2 von 2